



Doppel

Jakob Brunnschweiler
Regierungsrat
Bau- und Umweltdirektor

Herisau, 12. Januar 2009/Ld/Lz/be

Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen um die Quelfassung Rechsteiner, Trogen, mit Schutzzonenplan und -reglement vom 3. Juni 2008 Genehmigung

A. Sachverhalt

1. Die Wasserversorgung Trogen besitzt und betreibt im Gebiet Grueb eine Quelfassung. Das gefasste Wasser wird ins Sammelbecken der Bachwasserfassung Bruderbach geleitet. Der mittlere Quellertrag der Quelle Rechsteiner beträgt gut 10'000 m³ pro Jahr.
2. Nach Abschluss der Voruntersuchungen (geometrische Einmessungen, Schüttungsmessungen, Entnahme von Wasserproben, Trinkwasseranalysen, Markierversuch Bruderbach) beschloss die Wasserversorgung Trogen die im Bericht genannte Quelfassung rechtskräftig zu schützen. Geschützt werden soll die Quelle Nr. 102. Der Quellschacht liegt rechtseitig des Bruderbaches, wird aber von diesem nicht beeinflusst. Das nähere Einzugsgebiet (S2) liegt mehrheitlich in landwirtschaftlich genutztem Gebiet, teilweise im Wald. Das weitere Einzugsgebiet liegt ebenfalls in mehrheitlich landwirtschaftlich genutztem Gebiet, teilweise im Wald.
3. Die Quelle Rechsteiner wurde vermutlich anfangs des letzten Jahrhunderts gefasst und dient seither der Trinkwasserversorgung Trogen. Das Quellrecht zugunsten der Wasserversorgung Trogen wurde am 6. September 1911 im Grundbuch eingetragen.
4. Am 11. September 2007 reichte die Gemeinde Trogen beim Amt für Umwelt die für die Grundwasserschutzzonenausscheidung für die Quelfassung Rechsteiner notwendigen Unterlagen (Schutzzonenplan Rechsteiner inkl. Gefahrenkataster, Schutzzonenreglement und hydrogeologischer Bericht vom 17. Juli 2007) zur Vorprüfung ein. Die Grundwasserschutzzonen Rechsteiner wurden gestützt auf den Vorprüfungsbericht überarbeitet.
5. Der Gemeinderat Trogen genehmigte die Grundwasserschutzzonen Rechsteiner (Schutzzonenplan Nr. 2006-202/3 vom 3. Juni 2008, Schutzzonenreglement und hydrogeologischer / technischer Bericht vom 3. Juni 2008) am 12. August 2008 und führte unmittelbar anschliessend daran das öffentliche Planaufstellungsverfahren durch (10. September bis 10. Oktober 2008).



6. Innerhalb der Auflagefrist wurden beim Departement Bau und Umwelt keine Einsprachen eingereicht.
7. Mit Schreiben vom 13. November 2008 hat die Gemeinde Trogen die Grundwasserschutzzonen Rechsteiner dem Departement Bau und Umwelt zwecks Genehmigung und Erlass zugestellt.
8. Die Grundwasserschutzzonen Rechsteiner umgrenzen das nähere Einzugsgebiet der Quelfassung Rechsteiner. Folgende Fassung soll geschützt werden:
Quellschacht Nr. 102 mit einem Einlauf (753.250-G11)
9. Die erwähnte Quelle bringt eine mittlere Schüttung von 19.5 l/min. oder rund 10'000 m³/Jahr. Einen Wasserbedarf von 200 l/Person/Tag angenommen, können mit der mittleren Schüttungsmenge dieser Quellgruppe knapp 6 % des gesamten Wasserbedarfs der Gemeinde Trogen abgedeckt werden.

B. Erwägungen

1. Gemäss Art. 20 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (Gewässerschutzgesetz, GSchG, SR 814.20) scheiden die Kantone Schutzzonen für die im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen und -anreicherungsanlagen aus. Sie legen die notwendigen Eigentumsbeschränkungen fest.
2. Gemäss Abs. 2 desselben Artikels obliegt es den Eigentümern der Grundwasserfassungen, die Grundlagen für die sachdienliche Abgrenzung der Schutzzonen zu beschaffen, die erforderlichen dinglichen Rechte zu erwerben und allfällige Entschädigungen für Eigentumsbeschränkungen auszurichten.
3. Nach Art. 71 Abs. 4 des Gesetzes über die Einführung der Bundesgesetze über den Umweltschutz und über den Schutz der Gewässer (Umwelt- und Gewässerschutzgesetz; UGsG, bGS 814.0) ist das Departement Bau und Umwelt zuständig für den Erlass von Grundwasserschutzzonen. Das Verfahren richtet sich nach Art. 71 Abs. 2 und Abs. 3 UGsG. Für die Behandlung von Einsprachen gegen Schutzzonenpläne und -reglemente ist ebenfalls das Departement Bau und Umwelt zuständig (Art. 71 Abs. 3 UGsG).
4. Der Schutzzonenplan für die Quelfassung Rechsteiner wurde gemäss den Vorgaben der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung, der Wegleitung Grundwasserschutz und gestützt auf die erwähnten Untersuchungen erarbeitet. Der Radius für die Schutzzone S2 wurde gestützt auf die Topographie und die bekannten hydrogeologischen Verhältnisse faktisch auf die minimalen 100 m (effektiv 105 m ab Grenze Fassungsbereich S1) festgelegt. Die Schutzzone S3 wurde mit demselben Radius (100 m) definiert.
5. Der Gefahrenkataster enthält die bestehenden Gefährdungen. In der Schutzzone S2 befindet sich als wesentliche Gefährdung die Flurstrasse, welche von der Grossen Säge dem Bruderbach entlang Richtung Gäbris führt.
6. Das Schutzzonenreglement wurde aufgrund des Musterreglements und der gestützt auf den Vorprüfungsbericht vorzunehmenden Anpassungen überarbeitet.



7. In materieller Hinsicht werden die vorhandenen Gefahrenpunkte durch das öffentlich aufgelegte Schutz-zonenreglement generell abgedeckt. In Art. 1 eines jeden Schutzzonenreglements wird zudem explizit darauf hingewiesen, dass strengere bau- und planungsrechtliche Bestimmungen und Vorschriften sowie die Umwelt- und Gewässerschutzgesetzgebung vorbehalten bleiben.

8. Das Schutzzonenreglement Rechsteiner kann in der vorliegenden Form genehmigt werden. Im Rahmen der periodisch vorgesehenen Überarbeitung der Grundwasserschutzzonen können erfolgte Änderungen in die Schutzzonenunterlagen übernommen werden.

C. Entscheid

1. Die Grundwasserschutzzonen für die Quelfassung Rechsteiner (Schutzzonenplan vom 3. Juni 2008 samt Gefahrenkataster und Schutzzonenreglement vom 3. Juni 2008), im Besitz der Wasserversorgung Trogen, werden im Sinne der vorstehenden Erwägungen genehmigt und erlassen.

2. Die Gewässerschutzkarte Trogen wird angepasst und mit den Grundwasserschutzzonen Rechsteiner ergänzt.

3. Die provisorischen Grundwasserschutzzonen für die Quelle 753.250-G11, Rechsteiner, werden aufgehoben. Der Gewässerschutzbereich A_u wird den tatsächlichen hydrogeologischen und planerischen Verhältnissen angepasst.

4. Mitteilung im Amtsblatt und an:

- Wasserversorgung Trogen, Landsgemeindeplatz 1, Postfach, 9043 Trogen *
- Gemeinderat Trogen, Landsgemeindeplatz 1, Postfach, 9043 Trogen **
- Grundbuchamt Trogen, Landsgemeindeplatz 1, Postfach, 9043 Trogen **
- Amt für Umwelt ***

Rechtsmittel: Dieser Entscheid kann innert 20 Tagen seit der Zustellung mit Rekurs an den Regierungsrat (Adresse: Kantonskanzlei, 9102 Herisau) weitergezogen werden. Die schriftliche Rekurseingabe hat einen Antrag und eine kurze Begründung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid ist dem Rekurs beizulegen (Art. 30 und 35 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, bGS 143.1).

Versandt am: 16. JAN. 2009

Departement Bau und Umwelt

Jakob Brunnschweiler, Regierungsrat



Beilagen:

- * 3 Dossiers Rechsteiner - Schutzzonenplan und -reglement mit hydrogeologischem Bericht
- ** je 1 Dossier Rechsteiner - Schutzzonenplan und -reglement mit hydrogeologischem Bericht
- *** 2 Dossiers Rechsteiner - Schutzzonenplan und -reglement mit hydrogeologischem Bericht

Ø DBU, Sekr., Lz